

**VEREIN
ST.GALLER RHEINTAL**

Berufskodex der Fachstelle Integration

vom 01. Januar 2021

Berufskodex

Präambel

Mit der Fachstelle Integration, eingebettet in den Verein St. Galler Rheintal, haben die Rheintaler Gemeinden eine Institution geschaffen, die sich um die Belange des gesellschaftlichen Zusammenlebens kümmert. Verständlicherweise nimmt der Bereich Integration einen grossen Stellenwert ein. Die Mitarbeitenden in diesem Umfeld sind sehr oft mit schwierigen Situationen konfrontiert. Mit vorliegendem Berufskodex wurde ein Rahmen, eine gemeinsame Vereinbarung getroffen, wie mit diesen Herausforderungen umgegangen werden soll. Er richtet sich an alle Mitarbeitenden der Fachstelle Integration. Es geht um das professionell richtige Verhalten gegenüber den Institutionen in Staat und Gesellschaft, gegenüber den Klienten und Klientinnen, um die Distanz und Nähe beruflicher Beziehungen und um Verantwortung. In der Auseinandersetzung mit dem Berufskodex gibt er Antwort auf die Frage: Wie verhalte ich mich richtig? Er stellt also eine Berufsmoral dar, die definiert, wie sich die Mitarbeitenden bei ihrer Arbeit verhalten sollen.

In einem ersten Teil des Berufskodex' wird festgehalten, auf welchen rechtlichen Grundlagen er beruht, zum Beispiel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 oder der Schweizerischen Bundesverfassung. Darauf folgen die Grundwerte, wie die Achtung der Menschenwürde oder der Grundsatz der Gleichbehandlung. Aus diesen Grundwerten ergeben sich im dritten Teil die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden der Fachstelle Integration, wie die Pflicht zur Neutralität oder das Recht, einen Auftrag abzulehnen, dem sie sich nicht gewachsen fühlen.

Ich bin überzeugt: Auf dieser Grundlage werden wir mit der richtigen Haltung an die Arbeit gehen und setzen die Basis für konstruktive und gute Lösungen.

In diesem Sinne danke ich für euren Einsatz!

Alex Arnold, Präsident Fachstelle Integration

Kapitel 1: Einleitung

Zweck

1. Dieser Berufskodex gilt für alle Mitarbeitenden der Fachstelle Integration Rheintal.
2. Der Berufskodex stützt und regelt die Arbeit der Mitarbeitenden der Fachstelle Integration.
3. Er umschreibt ihr berufliches Selbstverständnis.
4. Im Berufskodex werden ethische Richtlinien für das berufliche und professionelle Handeln dargelegt.
5. Der Berufskodex dient als Orientierungshilfe bei der Entwicklung einer professionsethisch begründeten Berufshaltung und hilft Stellung zu beziehen.
6. Er schafft Transparenz.
7. Er enthält die für die Fachstelle Integration Rheintal geltenden ethischen und fachlichen Grundsätze sowie Rechte und Pflichten.

Bezugsrahmen und Grundlagen

1. Der vorliegende Berufskodex basiert auf internationalen **Übereinkommen der UNO**:
 - Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948)
 - Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Pakt I) (1966/1976)
 - Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Pakt II) (1966/1976)
 - Internationales Übereinkommen zur Beseitigung von jeder Form der Rassendiskriminierung (1965/1969)

- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung gegenüber Frauen (1979/1981)
 - Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung (1984/1987)
 - Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989/1990)
 - Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (1990/2003)
 - Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen (2006/2008)
2. Der Berufskodex der Fachstelle Integration Rheintal basiert auf internationalen **Übereinkommen des Europarates**:
- Europäische Menschenrechtskonvention (Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) (1950/1953)
 - Europäische Sozialcharta (1961/1996/1999)
3. Der Berufskodex der Fachstelle Integration stimmt mit der **Schweizerischen Bundesverfassung** vom 18.04.1999 (1848) überein, in deren Präambel die Wohlfahrt des gesamten Volkes, die Prinzipien gegenseitiger Rücksichtnahme und die Achtung der Vielfalt und Verantwortung gegenüber künftigen Generationen genannt werden, wobei das Wohl des Schwachen als Massstab für die Wohlfahrt des ganzen Volkes gilt.

Kapitel 2: Grundwerte

Menschenwürde und Menschenrechte

Die Mitarbeitenden der Fachstelle Integration Rheintal gründen ihr Handeln auf der Achtung der jedem Menschen innewohnenden Würde sowie den Rechten, welche daraus folgen.

Die Mitarbeitenden der Fachstelle Integration Rheintal gestehen jedem Menschen ungeachtet von Geschlecht, Herkunft, Status, sexueller Orientierung und individuellen Besonderheiten den mit seiner Würde verbundenen gleichen Wert unbedingt zu und respektieren die Grundrechte der Gerechtigkeit, Gleichheit und Freiheit, auf die jedes Individuum ein unantastbares Recht hat.

Grundsatz der Gleichbehandlung

Menschenrechte sind jeder Person zu gewähren, unabhängig von ihrer Leistung, ihrem Verdienst, oder ihrem moralischen Verhalten.

Grundsatz der Selbstbestimmung

Das Anrecht der Menschen, im Hinblick auf ihr Wohlbefinden, ihre eigene Wahl und Entscheidung zu treffen, genießt höchste Achtung, vorausgesetzt, dies gefährdet weder sie selbst noch die Rechte und legitimen Interessen anderer.

Grundsatz der Integration

Die Verwirklichung des Menschseins in demokratisch verfassten Gesellschaften bedarf der integrativen Berücksichtigung und Achtung der physischen, psychischen, spirituellen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Menschen, sowie ihrer natürlichen, sozialen und kulturellen Umwelt.

Verpflichtung zur Zurückweisung von Diskriminierung

Diskriminierung kann und darf nicht geduldet werden, sei es aufgrund von Fähigkeiten, Alter, Nationalität, Kultur, sozialem oder biologischem Geschlecht, Familienstand, sozioökonomischem Status, politischer Meinung, körperlichen Merkmalen, sexueller Orientierung oder Religion.

Verpflichtung zur Anerkennung von Verschiedenheiten

Unter Beachtung von sozialer Gerechtigkeit, Gleichheit und Gleichwertigkeit aller Menschen sind ethnische und kulturelle Unterschiede zu achten und die Verschiedenheit von Individuen, Gruppen und Gemeinschaften zu berücksichtigen.

Kapitel 3: Rechte und Pflichten

Neutralität

Die Mitarbeitenden der Fachstelle Integration Rheintal nehmen eine neutrale Haltung ein.

Transparenz

Die Mitarbeitenden der Fachstelle Integration Rheintal legen alle Beziehungen zu den involvierten Personen offen sowie alle weiteren Faktoren, welche die Situation beeinflussen könnten.

Schweigepflicht

Die Mitarbeitenden der Fachstelle Integration Rheintal sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Rollenklärung / Triple-Mandat

Die Mitarbeitenden der Fachstelle Integration Rheintal sind sich ihrer Rolle bewusst:

- Sie sind der Fachstelle Integration Rheintal als Arbeitgeberin verpflichtet,
- der/m Klient/In gegenüber verantwortlich in Bezug auf dessen/deren zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten,
- aber auch gegenüber der auftraggebenden, bzw. finanzierenden Stelle verpflichtet, vor allem den zwölf Rheintaler Gemeinden.

Sie wissen um die Schwierigkeit ihres Triple-Mandats und bewegen sich sicher und reflektiert in diesem Spannungsfeld.

Prinzip der Einzelfallorientierung

Die Mitarbeitenden der Fachstelle Integration Rheintal orientieren sich an der Individualität ihrer Klienten. Sie vermeiden Verallgemeinerungen und Pauschalisierungen.

Prinzip der Autonomie der Klientinnen und Klienten

Die Mitarbeitenden der Fachstelle Integration Rheintal trauen den Klientinnen und Klienten zu, dass sie ihr Leben selbstgestalten und bewältigen können.

Selbstverantwortung und Professionalität

Die Mitarbeitenden der Fachstelle Integration Rheintal nehmen Aufträge an, denen sie sich fachlich und persönlich gewachsen fühlen. Genauso haben sie das Recht und die Pflicht einen Auftrag abzulehnen, den sie sich nicht zutrauen, oder wenn sie in einer bestimmten Situation nicht in der Lage sind, sich an den Berufskodex zu halten.

Reflexion der eigenen Tätigkeit

Die Mitarbeitenden der Fachstelle Integration Rheintal pflegen den Erfahrungsaustausch mit den Vorgesetzten und den Berufskolleginnen und Berufskollegen, z. B. auch durch Supervision oder Intervision.

Berufliche Weiterbildung

Die Mitarbeitenden der Fachstelle Integration Rheintal aktualisieren und entwickeln ihre sprachlichen und fachlichen Kompetenzen durch Weiterbildungen.

Konflikte

Ergeben sich aus dem Berufskodex Fragen oder Konflikte sind die Mitarbeitenden der Fachstelle Integration Rheintal verpflichtet, ihre Vorgesetzten unverzüglich zu kontaktieren und zu informieren. Dies gilt auch für Rollenkonflikte, bzw. wenn Emotionen eine professionelle Distanz verunmöglichen und eine professionelle Ausübung ihrer Arbeit als Mitarbeitende der Fachstelle Integration Rheintal erschweren.

Wir
sind
Fachstelle
Integration
Rheintal